

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Wiss Schmuckwaren- und Edelmetallrecycling GmbH, Muthstraße 11, 74889 Sinsheim auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Edelmetallrecyclinganlage.

Das Verfahren wurde mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 21a 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 01.02.2018 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.3-8823 / Wiss.

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Der Fa. Wiss Schmuckwaren- und Edelmetallrecycling GmbH wird auf ihren Antrag vom 27.04.2017 gemäß §§ 4 und 10 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 3.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Edelmetallrecyclinganlage in der Hauptstraße 2 in 74489 Sinsheim, Halle Nr. 2 auf Flst-Nr. 13392, erteilt.

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den unter Nr. 2 genannten und mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen (1 Ordner) zu errichten und zu betreiben, soweit unter den in Nr. 4 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.
- 1.2 Die Genehmigung zur Errichtung der Anlage erlischt insoweit, als sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft umgesetzt wird.
- 1.3 Dieser Entscheidung liegen die BVT-Schlussfolgerungen (besten verfügbaren Techniken) für die Nichteisenmetallindustrie vom 13.06.2016 zugrunde.
- 1.4 Diese Genehmigung ersetzt die Entscheidung vom 04.08.2017, Az. 54.3-8823 / Wiss, über den vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG.
- 1.5 Für das Bauvorhaben wird unbeschadet privater Rechte Dritter gemäß § 58 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) die Baugenehmigung zur Umnutzung der bisherigen Lagerhalle in eine Produktionshalle nach § 49 LBO erteilt.
- 1.6 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 10.400 Euro festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Auslegung der Unterlagen:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit vom 19.02.2018 bis einschließlich 05.03.2018 während der Dienststunden im Regierungspräsidium Karlsruhe Schlossplatz 1 - 3, Zimmer 047, EG (Eingang rechts) sowie bei der Stadtverwaltung Sinsheim, Wilhelmstraße 14-18, im Flur des 1. OG (Gebäude entlang der Wilhelmstraße), Amt für Stadt- und Flächenentwicklung (Informationen erhalten Sie in Zimmer 115 und 122), 74889 Sinsheim zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG). Auf die vorstehend bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Karlsruhe, den 12.02.2018

Regierungspräsidium Karlsruhe